



Austritte aus der Kirchgemeinde

1 Grundlagen

1.1 Kirchenordnung Art. 24

Wer aus der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde austreten will, hat eine schriftliche Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift bei der Kirchenvorsteherschaft der Wohngemeinde einzureichen.

Ein Pfarrer oder Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sucht mit dem Austretenden Rücksprache zu nehmen.

Der Austretende hat die Kirchensteuer bis zum Ende des Monats zu entrichten, in welcher er den Austritt ordnungsgemäss erklärt hat.

1.2 Kirchenordnung Art. 25

Die Kirchenvorsteherschaft meldet Ein- und Austritte dem Einwohneramt der Wohngemeinde und führt ein Verzeichnis über Ein- und Austritte.

2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

2.1 Sekretariat

Alle Austritte müssen im Original an das Sekretariat gesandt werden. Das Sekretariat überprüft die Beglaubigung der Unterschrift. Nicht beglaubigte Austritte werden vom Sekretariat mit einem Informations-Brief an den Absender zurückgesandt.

Das Original des beglaubigten Austrittsschreibens wird in einem speziellen Ordner abgelegt. Eine Kopie geht an den Pfarrer des Kirchkreises und an die Aktuarin.

2.2 Pfarrer des Kirchkreises

Der Pfarrer des Kirchkreises kontaktiert die austretende Person und erstattet einen Kurzbericht (wenn möglich auf der Kopie des Austrittsschreibens) innerhalb von 10 Tagen zuhanden der Kirchenvorsteherschaft an das Sekretariat.

2.3 Kirchenvorsteherschaft

Die Kirchenvorsteherschaft nimmt an ihrer nächsten ordentlichen Sitzung vom Austritt Kenntnis.

2.4 Austrittsbestätigung

Das Präsidium bestätigt den Austritt auf das Ende des Monats, in dem die beglaubigte Austrittserklärung eingegangen ist, mit einem Schreiben an die austretende Person und Kopie an die entsprechende Gemeinde (Einwohneramt und Steueramt).

Goldach, 30. Oktober 2001

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Die Aktuaren: Marianne Mäder